



GEMEINDE SCHNEIZLREUTH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 13.04.2021
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	21:00 Uhr
Ort:	im Vereinsheim in Unterjettenberg Schneizlreuth

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Simon, Wolfgang

Mitglieder des Gemeinderates

Bauregger, Christian, Dipl.-Ing. (FH)
Bauregger, Erwin
Bauregger, Manfred
Bauregger, Tobias
Danzl, Susanne
Eder, Angelika, Dr.
Häusl, Stefan Johann
Holzner, Josef jun.
Kagerer, Wolfram Georg, Dipl.-Ing.
Lohmann, Sven
Niederberger, Lukas, B.Eng.
Zitzelsperger, Peter, Dipl.-Verww. (FH)

Schriftführer

Grabner, Franz

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.03.2021
3. Bauantrag -Verlängerung der Baugenehmigung-;
Neubau eines Lagerschuppens im Kurpark;
Bauort: Ortsteil Weißbach an der Alpenstraße;
Vorlage: GS/017/2021
4. Bauantrag;
Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses in ein Zweifamilienhaus;
Bauort: Ristfeucht 19;
Vorlage: GS/018/2021
5. Soleleitungsweg;
Aktualisierung der Vereinbarung mit dem Straßenbauamt und den Bayerischen Staatsforsten;
Vorlage: GS/020/2021
6. Erschließungsbeitragssatzung -EBS-;
Satzungsänderung zur Einfügung des Billigkeitserlasses;
Vorlage: GS/019/2021
7. Ergänzung und weitere Information zur Erweiterung des Hochgebirgsübungsplatzes Reiter Alpe;
8. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse;
Bekanntgabe nach Art. 52 Abs. 3 GO;
Sitzungen seit 08.12.2020;
Vorlage: GS/021/2021
9. öffentliche Bekanntmachungen
10. öffentliche Anfragen

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Beschlussfassung über die Tagesordnung

Begrüßung durch den Bürgermeister.
Feststellung über die ordnungsgemäß erfolgte Ladung sowie Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.

Beschluss:

Der vorgelegten Tagesordnung wird zugestimmt.
Die Tagesordnungspunkte 11 bis 12 werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.03.2021

Der Protokollentwurf zur letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.03.2021 liegt dem Gemeinderat vor.

Beschluss:

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 16.03.2021 wird genehmigt (Art. 54 GO).

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

3 Bauantrag -Verlängerung der Baugenehmigung-; Neubau eines Lagerschuppens im Kurpark; Bauort: Ortsteil Weißbach an der Alpenstraße;

Sachverhalt:

Am 24.06.2016 wurde in der Gemeindeverwaltung der o.g. Bauantrag vorgelegt.

Der Feuerwehrverein der FFW Weißbach an der Alpenstraße möchte auf dem Grundstück Fl.Nr. 350, Gemarkung Weißbach im Kurpark einen Lagerschuppen errichten.

Der Lagerschuppen dient zur Unterbringung von Gegenständen der einzelnen Ortsvereine die im Zuge von Veranstaltungen im Kurpark wie z.B. Kurkonzerte oder Weihnachtsmärkte, benötigt werden.

Auch soll die Hütte als Verkaufsstand bei den jeweiligen Veranstaltungen dienen.

Der Bauantrag wurde mit Bescheid vom 12.05.2017 genehmigt. Der Feuerwehrverein hat den Bau bis heute nicht errichtet.

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach Ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen worden ist. Dies wäre am 12.05.2021.

Der Feuerwehrverein beantragt mit email vom 27.03.2021 die bestehende Baugenehmigung nach Art. 69 Abs. 2 BayBO zu verlängern. Die Verlängerung kann bis zu 2 Jahre vom Landratsamt ausgesprochen werden.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Seine Beurteilung unterliegt dem § 35 BauGB.

Das Bauvorhaben liegt auf dem Grundstück Fl.Nr. 350, Gemarkung Weißbach an der Alpenstraße. Eigentümer des Grundstückes sind die bayerischen Staatsforsten.

Auf dem Grundstück wurde im Jahr 1968 ein Kurpark durch den damaligen Verkehrsverein e.V. Weißbach angelegt und hierzu ein Pacht- bzw. Gestattungsvertrag mit dem Freistaat Bayern (Forstverwaltung) geschlossen.

In weiterer Folge wurde im Jahr 1997 eine Kneippanlage, im Jahr 2000 ein Kinderspielplatz durch den Verein Spielplatz Weißbach an der Alpenstraße. e.V., und im Jahr 2000 durch den Musikverein Weißbach an der Alpenstraße ein Musikpavillon errichtet und durch jeweilige Nachtragsverträge mit der Forstverwaltung aktualisiert.

Derzeit beläuft sich der Pachtzins auf 242,86 Euro / jährlich.

Laut Rücksprache mit Herrn Renoth von der Forstverwaltung Berchtesgaden durch die Bürgermeister Simon und Steyerer und Herrn Faber am 17.02.2016, sowie durch den Feuerwehrverein im Juni 2016 stimmt die Forstverwaltung der Errichtung laut den vorgelegten Bauskizzen zu.

Das Bauvorhaben liegt in der Fläche, die mit Pachtvertrag 1968 (erneuert im Jahr 1979) schon von der Gemeinde zur Errichtung des Kurparkes gepachtet wurde.

Laut Nr. 6 des Vertrages ist eine Unterverpachtung- oder Vermietung durch die Gemeinde nicht gestattet.

Hier muss nach einer Baugenehmigung ein neuer Vertrag mit der Forstverwaltung aufgesetzt werden. Laut Forstverwaltung (Herrn Renoth) wird sich der Pachtzins um ca. 100 € jährlich erhöhen.

Der neue Gestattungsvertrag wird über einen Zeitraum von 10 Jahren geschlossen.

Öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB werden nicht beeinträchtigt und die Erschließung ist durch eine öffentliche Straße gesichert.

Der gültige Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1959 weist im Bereich des Kurparks nicht flächenscharf eine Waldfläche sowie eine landw. Nutzfläche aus.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Verlängerung der Baugenehmigung zum Neubau eines Lagerschuppens im Kurpark Weißbach a.d.Alpenstraße, auf dem Grundstück Fl.Nr. 350, Gemarkung Weißbach a.d.A., das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Verlängerungsantrag zur Baugenehmigung mit dem gemeindlichen Einvernehmen der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt vorzulegen.

Ein neuer Vertrag ist mit der Forstverwaltung auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Zustimmung vorzulegen.

**4 Bauantrag;
Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses in ein Zweifamilienhaus;
Bauort: Ristfeucht 19;**

Sachverhalt:

Am 20.10.2020 wurde der Antrag auf Vorbescheid für o. g. Bauvorhaben in der Gemeindeverwaltung Schneizlreuth vorgelegt.

Der Antragsteller plant auf dem Grundstück Fl.Nr. 75/12, Gemarkung Ristfeucht, im Ortsteil Ristfeucht, die Erweiterung des bestehenden Wohnhauses mit zusätzlichen Umbauten von einem Ein- in ein Zweifamilienhaus. Es wurden 2 Varianten beplant.

Der Antrag auf Vorbescheid wurde am 17.11.2020 im Gemeinderat behandelt und das Einvernehmen erteilt.

Um die vorhandene Bausubstanz nutzen zu können und somit flächenschonend bzgl. Des Überbauungs- und Versiegelungsgrades planen zu können, wurden zwei Varianten ausgearbeitet, welche jedoch einige Befreiungen vom Bebauungsplan benötigen, welche im Rahmen dieser Voranfrage geklärt werden sollte.

Hier wurden im Verfahren des Vorbescheides 2 vorgelegte Varianten geprüft werden.

Variante 1:

Der Anbau soll nordöstlich an das bestehende Wohnhaus im Ausmaß von 10,0 m x 10,2 m.

Variante 2:

Der Anbau besteht aus einem rechteckigen Korpus, nordöstlich an das bestehende Wohnhaus, Ausmaß von 6,44 m x 9,15 m.

Derzeit befindet sich nordöstlich des Wohnhauses eine Garage der in den neuen Anbau integriert werden soll.

Mit Bescheid vom 16.02.2021 wurde vom Landratsamt der Antrag zur Variante 1 genehmigt, die Variante 2 wurde abgelehnt da die notwendigen Befreiungen den Grundzügen der Bauleitplanung widersprechen.

Mit Bauantrag, der am 12.04.2021 der Gemeinde vorgelegt wurde, soll nun die Variante 1 durchgeführt werden.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 13 „Ristfeucht“ und Bedarf einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB.

Für die geplante Baumaßnahme wird die festgesetzte Baugrenze überschritten – jedoch unter Einhaltung der allgemeinen Abstandsregelungen nach der BayBO.

Im Bebauungsplan ist als Grundrissgrundform bei Baukörpern ein Rechteck zu wählen. Die Breite des Hauptkörpers darf 10,00 m nicht überschreiten. Die Gebäudelängsseite muss um mind. ¼ länger sein als die Giebelseite.

Durch die Verwendung des Bestandes ist die Gesamtbaukörperform des Wohnhauses nicht mehr rechteckig – der Zubau erfolgt in einer L-Form. Der Zubau mit den Außenabmessungen 10 x 10,20 m entspricht einzeln betrachtet nicht dem festgesetzten Seitenverhältnissen – das ganze Gebäude

betrachtend ist die Aufforderung jedoch erfüllt, wenn man die Gesamtlänge und die max. Breite des Gebäudes heranzieht.

Da das vorhandene Dach genutzt und erweitert werden soll, ergibt sich aufgrund der zu erzielenden Raumhöhen kein symmetrisches Dach, da der First nicht mittig verläuft. Die Dachform ist jedoch ortsüblich, da in Sichtnähe durchaus Gebäude vorhanden sind, die eine derartige Dachform vorweisen (z.B. ein Nebengebäude auf Fl.Nr. 51).

In der Begründung zum Bebauungsplan ist unter 5.3 erwähnt, dass eine „dorfähnliche Bebauung“ Hauptmerkmal der Planung sei – gerade im landwirtschaftlichen Bereich ist diese Dachform regional betrachtet durchaus üblich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag zur Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses mit zusätzlichen Umbauten von einem Ein- in ein Zweifamilienhaus im Ortsteil Ristfeucht, auf dem Grundstück Fl.Nr. 75/12, Gemarkung Ristfeucht das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Die Verwaltung wird beauftragt die Bauvoranfrage mit dem gemeindlichen Einvernehmen der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt vorzulegen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

**5 Soleleitungsweg;
Aktualisierung der Vereinbarung mit dem Straßenbauamt und den
Bayerischen Staatsforsten;**

Sachverhalt:

Mit Entwurf vom 04.02.2021 legt das Staatliche Bauamt Traunstein zum Bau eines Geh- und Radweges entlang der B 305 zwischen Zwing und dem Ortsteil Weißbach a.d.A. eine Vereinbarung vor.

Die Vereinbarung soll zwischen der Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch das Staatliche Bauamt Traunstein) und den Bayerischen Staatsforsten (vertreten durch den Forstbetrieb Berchtesgaden), sowie der Gemeinde Schneizlreuth geschlossen werden.

Der Entwurf wurde in der Gemeinderatssitzung am 16.03.2021 behandelt und zugestimmt unter dem Vorbehalt, dass die Planungskosten nicht die Gemeinde trägt und komplett das

Straßenbauamt übernimmt. Auch sollte die Übernahme des Winterdienstes durch die Gemeinde aus dem Vertrag genommen werden.

Nun liegt ein neuer Entwurf vom 11.02.2021 vor, leider wurde dieser vom Bürgermeister am 16.03.2021 zur Behandlung nicht vorgelegt.

Hier wird in § 3 die Straßenbauverwaltung als Kostenträger für die Planung festgesetzt.

In § 4 Abs. 1 wird zusätzlich festgesetzt, dass die Verkehrssicherungspflicht samt des Randstreifens mit einer Breite mind. einer Baumlänge, auf der gesamten Länge des gewidmeten Weges durch die Gemeinde übernommen wird.

Die Baukosten sollen durch das Staatliche Bauamt übernommen werden, sowie die Kosten zur Beschilderung.

Die Gemeinde soll weiter den Straßen- bzw. Wegeunterhalt (u.a. den Winterdienst mit Grünpflege und die laufende betriebliche Unterhaltung) übernehmen.

Das Straßenbauamt möchte zur Übernahme des Straßenunterhalts als einmalige Ablöse die Kosten eines etwaigen Rückbaus des Alphaltoberbaues und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes übernehmen.

Die Straßenbaulast soll je nach Teilstück bei den Bayerischen Staatsforsten und der Gemeinde liegen.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Die Planungskosten sind derzeit im Haushalt nicht abgedeckt bzw. würden dazu führen keine Mittel im Jahr 2021 für weiteren Straßenunterhalt zu haben.

Der sog. Soleleitungsweg war seit 1969 als beschränkt öffentlicher Weg gewidmet (Widmungsbeschränkung auf Fußgänger). Die Widmungsbeschränkung wurde mit Beschluss vom 08.12.2020 zur Benutzung für Radfahrer erweitert. Die Widmung wurde öffentlich bekanntgegeben und ist rechtskräftig.

Des Weiteren wurde der Anschlussweg von der B 305 bis zum Soleleitungsweg mit Beschluss vom 08.12.2020 als beschränkt öffentlicher Weg zur Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer gewidmet. Dieser Beschluss wurde öffentlich bekannt gegeben und ist rechtskräftig.

Als Straßenbaulastträger wurde für beide Widmungen die Gemeinde Schneizreuth eingetragen.

Unter § 2 Abs. 1 ist festgelegt, dass die Gemeinde für die Planung zuständig ist. Hier muss abgeklärt werden ob hier die Planungskosten der Wegeplanung auch durch die Gemeinde übernommen werden soll. Dies wäre im Haushalt nicht möglich.

Der „angebotenen“ Ablösung sollte aufgrund der gebotenen sparsamen Haushaltsführung nicht zugestimmt werden die Übernahme der Erhaltungslast kann der gemeindliche Haushalt nicht tragen.

Beratung

Der Bürgermeister stellt den Sachverhalt nochmals vor.

Gemeinderat Christian Bauregger fragt nach, ob der Passus Verkehrssicherungspflicht entfernt wird. Bürgermeister Simon verneint dies. Der Vertrag wird wie in vorgelegter Fassung abgestimmt. Der Aufwand für die Verkehrssicherungspflicht hängt immer auch von der Zusammenarbeit mit dem örtlichen Förster ab. Diese sei aktuell sehr gut. Weiter besteht die Verkehrssicherungspflicht bereits aus der Widmung heraus.

Gemeinderat Josef Holzner ist der Meinung, der Winterdienst sei nicht leistbar. Gemeinderat Erwin Bauregger ergänzt, dass der gemeindliche Bauhof technisch gar nicht ausgestattet sei, den Winterdienst durchzuführen. Bürgermeister Simon entgegnet, dass der Winterdienst nicht durchgeführt wird, wenn überhaupt dann nur sporadisch.

Weiter führt Bürgermeister Simon aus, dass die Asphaltierung nach einer Stellungnahme der Bayerischen Staatsforsten nicht notwendig sei, jedoch die Gemeinde und das staatliche Bauamt darauf bestehen. Diese sei wichtig, um im steilen Gelände mehr Sicherheit zu gewährleisten und um die Unterhaltskosten zu minimieren. Derzeit hält die untere Naturschutzbehörde eine Asphaltierung für nicht notwendig. Die Fachbehörde stellt jedoch bei einer äußerst guten Begründung durch die Gemeinde, eine Abweichung in Aussicht.

Gemeinderat Christian Bauregger erkundigt sich nach den Unterhaltskosten, sowie einer Neuasphaltierung nach Verbrauch der Straße. Bürgermeister Simon erklärt, dass eine Neuasphaltierung nach Verbrauch durch das staatliche Bauamt zugesagt wurde, dies jedoch nicht in den Vertrag mit aufgenommen werden hätte können. Hierfür wurde die Abgeltungsvereinbarung eingefügt. Demnach baut das staatliche Bauamt den Weg bei Verbrauch zurück. Alternativ könnte sie Neuasphaltieren.

Abschließend führt Bürgermeister Simon an, dass der Weg für die Bevölkerung äußerst wichtig sei. Als Radfahrer sei die Bundesstraße mörderisch. Es handle sich nur um eine kurzfristige Lösung. Langfristig soll ein Alltagsradweg entlang der Bundesstraße etabliert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Entwurf in der vorgelegten Fassung (11.02.2021), zur Vereinbarung zum Bau des Geh- und Radweges zwischen dem Staatlichen Bauamt, den Bayerischen Staatsforsten und der Gemeinde Schneizlreuth zu.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

6 Erschließungsbeitragssatzung -EBS-; Satzungsänderung zur Einfügung des Billigkeitserlasses;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat ist in seiner Sitzung am 8.12.20 der unter Tagesordnungspunkt 4 vorgelegten Beschlussvorlage nicht gefolgt (Ablehnung einer Satzungsänderung über Billigkeitserlass) und hat mit 4 zu 8 Stimmen dagegen gestimmt.

Um eine Satzungsänderung aber durchführen zu können hätte es eines neuen Beschlusses bedurft, der eine Satzungsänderung befürwortet.

Der Bearbeiter für die Erschließungsbeitragsabrechnung hat eine Satzungsänderung erarbeitet und zur Veröffentlichung im Amtsblatt an das Landratsamt weitergegeben. Hierbei wurde aber übersehen den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen.

Beschlussvorschlag:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen -Erschließungsbeitragssatzung-EBS-

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 23.4.2019 (Abl. Nr. 18 vom 30.4.2019:

§ 1

Nach § 15 wird folgender neuer § 16 eingesetzt:

§ 16 Billigkeitserlass

Die Gemeinde kann Erschließungsbeiträge in Höhe von einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Beitrags erlassen, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 1. April 2012 bis 31.3.2021 entstanden sind.

§ 2

Nach § 16 wird folgenden neuer § 17 eingesetzt:

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung vom 30.4.2019 tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft:

Gleichzeitig tritt die im Amtsblatt Nr. 13 vom 30. März 2021, Bek. Nr. 6, veröffentlichte Änderungssatzung der Erschließungsbeitragssatzung außer Kraft.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Eine Rücksprache mit dem Kommunalreferat im Landratsamt ergab, dass sich der Gemeinderat mit der Angelegenheit nochmals zu beschäftigen und die Satzungsänderung ausdrücklich zu beschließen hat.

Aus diesem Grund soll die veröffentlichte Änderungssatzung gleichzeitig mit der Veröffentlichung der neuen Änderungssatzung außer Kraft treten.

Nachdem der Gemeinderat in seiner Mehrheit in der Sitzung am 8.12.2020 eine Änderung der Satzung gefordert hat wird folgender Satzungsentwurf zur Abstimmung vorgelegt:

Beschluss:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen -Erschließungsbeitragssatzung-EBS-

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 23.4.2019 (Abl. Nr. 18 vom 30.4.2019):

§ 1

Nach § 15 wird folgender neuer § 16 eingesetzt:

§ 16 Billigkeitserlass

Die Gemeinde kann Erschließungsbeiträge in Höhe von einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Beitrags erlassen, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 1. April 2012 bis 31.3.2021 entstanden sind.

§ 2

Nach § 16 wird folgenden neuer § 17 eingesetzt:

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung vom 30.4.2019 tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft:

Gleichzeitig tritt die im Amtsblatt Nr. 13 vom 30. März 2021, Bek. Nr. 6, veröffentlichte Änderungssatzung der Erschließungsbeitragssatzung außer Kraft.

7 Ergänzung und weitere Information zur Erweiterung des Hochgebirgsübungsplatzes Reiter Alpe;

Der Erste Bürgermeister Simon fasst die bisherigen Verfahrensschritte zusammen. Demnach habe die Gemeinde bereits eine Stellungnahme im Anhörungsverfahren abgegeben. Aufgrund der Berichterstattung in der Tagespresse, seien einige Anwohner mit Bedenken auf ihn zugekommen. Dies habe ihn veranlasst den Punkt erneut zu diskutieren. Da die eigentliche Anhörungsfrist verstrichen sei, wolle er einen ergänzenden Brief an die zuständige Sachbearbeiterin senden. Einen Entwurf hierzu verliest der Bürgermeister in der Sitzung.

Anschließend erteilt der Gemeinderat das Rederecht einzelner Bürger.

Im Einzelnen lassen sich folgende Punkte festhalten.

- Durch die Ausdehnung des militärischen Bereiches, wird auch eine allmähliche Ausdehnung des militärischen Sicherheitsbereichs befürchtet. Dieser hätte ein generelles Betretungsverbot zur Folge
- Klettersteige und Wanderwege sollen weiterhin begehbar bleiben
- Die Landwirte sehen ihre Weidrechte bedroht
- Durch die Sprengungen befürchten die Landwirte eine Beschädigung ihrer Quellen
- Es werden weitere Einschränkungen der Lebensqualität befürchtet. Neben Truppenübungsplatz und WTD 52 sind bereits die Belastungen durch Sprengungen zum Dolomit Abbau, sowie die Verkehrsbelastung durch die Bundesstraße sehr hoch
- Aufgrund Verwendung bleihaltiger Geschosse, wird eine Verunreinigung der gemeindlichen Quellen zur Wasserversorgung befürchtet
- Aus der Bürgerschaft wird auch die Wichtigkeit des Standortes als Arbeitgeber betont, jedoch sollte eine weitere Ausdehnung vermieden werden.

Der Bürgermeister nahm folgendermaßen Stellung: Er versteht die Bedenken der Bürgerinnen und Bürger, bekennt sich aber zur Bundeswehr. Die Bundesrepublik Deutschland entsendet Soldaten in den Auslandseinsatz. Zum Schutz dieser Soldaten wird neues Material erprobt. Dies sei notwendig. Im Vergleich zu anderen Dienststellen der Bundeswehr, handle es sich um einen kleineren Übungsplatz. Für die Gemeinde seien die hoch qualifizierten Arbeitsplätze äußerst wichtig. Um die Munition aufzufangen, wurde bereits ein Antrag auf Ausbau des Kugelfangs gestellt. Sollte die Bundeswehr den Standort auflösen, käme es zu einem Einmarsch von Touristen.

Zweiter Bürgermeister Häusl, sowie Gemeinderat Christian Bauregger, sind der Meinung, dass die Ausdehnung bis zur Bundesstraße so nicht vom Gemeinderat beschlossen wurde. Vielmehr ging es um den 1.000 Meter Sprengradius.

Gemeinderat Kagerer machen solche Ungenauigkeiten in Karten grundsätzlich misstrauisch. Bürgermeister Simon betont nochmals die Notwendigkeit des Standortes. Auf 200 Meter hin oder her komme es nicht an.

Gemeinderätin Eder verstehe die Ausdehnung des militärischen Bereiches aufgrund der Beweislastumkehr. Weiter fragt sie nach, wie das Verfahren bei Umwidmung in militärischen Sicherheitsbereich abläuft. Habe hier die Gemeinde ein Einspruchsrecht.

Der Bürgermeister konnte dies aus dem Stegreif nicht beantworten, denke aber es sei nicht zu verhindern. Es handle sich hier um das Hoheitsrecht des Bundes.

Gemeinderätin Danzl weist nochmals auf die erheblichen Belastungen durch diverse Sprengungen der Bundeswehr sowie Dolomit Abbau, Hubschrauberübungen und Verkehrsbelastungen durch die Bundesstraße hin. Solche Lasten sollten gleichmäßig über die gesamte Bundesrepublik verteilt werden. Diese Konzentration in Unterjettenberg sei sehr gravierend für die Einwohner.

Ernüchternd stellt zweiter Bürgermeister Häusl fest, dass die Gemeinde bei der Ausdehnung des militärischen Bereiches nur äußerst wenig Mitspracherecht hat.

Gemeinderat Zitzelsperger schlägt vor, einen Vertreter der Bundeswehr einzuladen. Dieser soll die Notwendigkeit genau erläutern.

Gemeinderat Holzner regt an, mehr Informationen von der Bundeswehr anzufordern.

Beide Vorschläge lehnte Bürgermeister Simon ab.

Abschließend fragt der Bürgermeister das Stimmungsbild im Gemeinderat ab. Als Ergebnis wird festgehalten: Eine Erweiterung des militärischen Bereiches wird seitens der Gemeinde abgelehnt.

Zur Kenntnis genommen

**8 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse;
Bekanntgabe nach Art. 52 Abs. 3 GO;
Sitzungen seit 08.12.2020;**

Sachverhalt:

Folgende Beschlüsse werden vorgeschlagen zu Veröffentlichung:

Nichtöffentliche Sitzung am 08.12.2020:

TOP	Bezeichnung	Beschluss (leicht abgeändert)
11	Grundstücksverkehr Löschung Ankaufsrecht 2 Teilflächen Fl.Nr. 111 Kirchensiedlung, Ortsteil Weißbach a.d.A.	Der Gemeinderat bewilligt die Löschung der Auflassungsvormerkung (Ankaufsrecht) für die beiden Flächen Fl.Nr. 111/10, Gemarkung Weißbach an der Alpenstraße sowie des noch nicht vermessenen Nachbargrundstückes (Teilfläche aus Fl.Nr. 111/0, Gemarkung Weißbach a.d.Alpenstraße) zu.
12	Auftragsvergabe Gemeindliche Abwasseranlage Einbindung der Alarmierung für Kläranlage	Der Gemeinderat beauftragt die Firma MSS Elektronik GmbH, Antehering, mit der Durchführung der Arbeiten, gemäß vorliegendem Angebot vom 18.11.20 in Höhe von netto 8.211,50 €.
13	Erschließungsbeitrag Erstmalige endgültige Herstellung Stichstraße Fronau; Widerspruch gegen den Herstellungsbescheid vom 09.06.2020;	Der Gemeinderat Schneizlreuth weist den Widerspruch aus den im Schreiben vom 10.11.2020 genannten Gründen zurück und legt ihn dem Landratsamt Berchtesgadener Land zur Entscheidung vor.
14	Erschließungsbeitrag Erstmalige endgültige Herstellung Stichstraße Fronau;Widerspruch gegen den Herstellungsbescheid vom 09.06.2020;	Der Widerspruch wird insgesamt zurückgewiesen. Ebenso eine zinslose Stundung des Beitrags. Im Übrigen wird auf das Schreiben der Gemeinde vom 24.11.2020 verwiesen. Der Rechtsbehelf ist dem Landratsamt Berchtesgadener Land zur Entscheidung vorzulegen.
15	Erschließungsbeitrag Erstmalige endgültige Herstellung Stichstraße Fronau; Antrag auf Teilerlass;	Der Gemeinderat lehnt einen Teilerlass des Erschließungsbeitrags für das Grundstück mit der Flurnummer 312/9, Eigentümer Herr Hubert Rimbeck ab.

16	Satzung für die Erhebung der Hundesteuer; Antrag auf Ermäßigung der Hundesteuer für Sporthunde (Schlittenhunde);	Der Tagesordnungspunkt wurde ohne Beschlussfassung beendet.

Nichtöffentliche Sitzung am 19.01.2021:

TOP	Bezeichnung	Beschluss (leicht abgeändert)
9 A	Winterdienst Vertrag mit Bauregger Anderl, Weißbach a.d. Alpenstraße	Der Gemeinderat kennt den Vertrag. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den abgeänderten Vertrag zu Unterzeichnen.
9 B	Vertrag mit Bauregger Mathias, Weißbach a.d. Alpenstraße	Der Gemeinderat kennt den Vertrag. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den abgeänderten Vertrag zu Unterzeichnen
10	Personalangelegenheit; Information zur Einführung des Leistungsentgelts	Ohne Beschlussfassung
11	Straßenverkehrsrecht Geh- und Radweg östlich des Saalachsees; Teilabschnitt Maltan;	Hierzu gab es nun 2 Varianten die zum Beschluss standen: 1.) Bei über 20 Bäumen übernimmt die Gemeinde 33 % der Fällkosten. Der Beschluss wurde abgelehnt. 2.) Ungeachtet der Anzahl der Bäume übernimmt die Gemeinde 100 % des nachgewiesenen Verlustes. Der Beschluss wurde angenommen.
12	Verkauf des alten Rathausgebäudes; Festsetzung der Verkaufsmodalitäten	ohne Beschlussfassung vertagt.
13	Wasserversorgung Schneizlreuth Auftragsvergabe Planungsleistungen	Der Gemeinderat erteilt den Planungsauftrag an BPR Dr. Schäpertöns Consult GmbH & Co. KG, Bad Reichenhall. Beauftragt werden die weiteren Leistungsphasen 5-9, sowie die örtliche Bauüberwachung für Teil 1 und Teil 2, gemäß vorliegenden Angebot. Die vorläufige Auftragssumme erhöht sich somit auf insgesamt 42.715,71 € brutto (inkl. 19 % MwSt.)

Nichtöffentliche Sitzung am 09.02.2020:

TOP	Bezeichnung	Beschluss (leicht abgeändert)
07	Kommunaldarlehen zur Vorfinanzierung der Fördergelder des Rathausumbaus	Der Gemeinderat nimmt das Angebot der Sparkasse Berchtesgadener Land an. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Kreditvertrag zu unterzeichnen. Der Gemeinderat stimmt geringfügigen Änderungen zu.

08	Wasserversorgung Schneizlreuth Umweltfachliche Planung zur Ertüchtigung der Saalachdüker; Auftragsvergabe;	Der Gemeinderat erteilt den Planungsauftrag zur umweltfachlichen Planung an das Umweltplanungsbüro Susanne Schuster, Surberg. Hier wird ein vereinfachter Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) sowie Unterlagen zum speziellen Artenschutz (saP) erstellt. Die Auftragssumme beläuft sich auf 6.806,80 € brutto (inkl. 19 % MwSt.) zur Erstellung des LBP und saP mit Nebenkosten, sowie 1.980,16 € brutto (inkl. 19 % MwSt.) zur Antragsstellung der vorzeitigen Gehölzentnahme.
09	Personalangelegenheiten Gemeinde Bestellung eines Gemeindearchivars;	Der Gemeinderat beschließt den Gemeindeglieder Werner Bauregger zum Gemeindearchivar zu bestellen.
10	Gemeindeverwaltung; Bereitstellung von online Diensten im kommunalen Bereich; Auftragsvergabe nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG);	Der Gemeinderat beschließt das Angebot der AKDB zur Einbindung eines Web-Formularservices als kommunale Webformular KomXformularcenter anzunehmen. Der Investitionsrahmen liegt bei einmalig 16.630,00 Euro bei einer Förderung von 80 %. Die Verwaltung wird beauftragt das Förderverfahren durchzuführen.
11	Verkauf des alten Rathausgebäudes; Festsetzung der Verkaufmodalitäten;	Ohne Beschlussfassung vertagt

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Die Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse, sobald die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind, ist zwingend. Art. 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung Bayern, trägt dem Grundsatz der Öffentlichkeit Rechnung: Das Gesetz schreibt keine bestimmte Form der Bekanntgabe vor. Eine Bekanntgabe in öffentlicher Gemeinderatssitzung genügt.

Die Gründe für die Geheimhaltung sind weggefallen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner die Geheimhaltung nicht mehr erfordern. Die Bekanntgabe als solche darf also keine Nachteile verursachen. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat in offener Abstimmung, nötigenfalls jedoch wiederum in nichtöffentlicher Sitzung.

Bekannt zu geben ist der Beschlusswortlaut, nicht die Sitzungsniederschrift und das Abstimmungsergebnis.

(Quelle: Kommentar Bayerische Kommunalgesetze; Bauer, Böhle, Ecker, Kuhne, Masson, Samper)

Dem Gemeinderat ging im Vorfeld der Sitzung eine Vorschlagsliste zu.

Wortlaut Art. 52 Abs. 3 Go:

Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat die Liste erhalten. Der Veröffentlichung wird zugestimmt.
Die Listaufstellung wird ins Protokoll aufgenommen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

9 öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinderat Zitzelsperger stellt die Ergebnisse der letzten Verkehrsschau vor. Zwischen Melleck und der Fischräucherei Pichler wurde eine 70 Km/h Beschränkung beantragt. Diese wird nicht umgesetzt, jedoch werden andere sehr gute Maßnahmen in diesen Bereich ergriffen. Derzeit werde eine Linksabbiegespur oder Aufdehnung der Straße geprüft. Für ausfahrenden Verkehr soll zukünftig nur noch rechtsabbiegen erlaubt sein. Alle Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der Familie Pichler. Weiter darf die Gemeinde zukünftig außer Orts an besagter Stelle Geschwindigkeitskontrollen durchführen. Dies ist in der Regel nur der Polizei erlaubt.

Im Bereich Haiderweg ist derzeit eine Abwidmung oder Parkverbotsschilder vorgesehen.

Werner Bauregger informiert im Namen der Bürgerinitiative über die Mautkosten. Demnach zahlen LKWs über das kleine deutsche Eck 2,30 € und über das große deutsche Eck 23,00 €.

Bürgermeister Simon und Gemeinderat Kagerer stellen den aktuellen Sachstand zum geplanten Wasserkraftwerk Schneizlreuth vor. Das abschließende Gutachten zum Wasserrecht der Gemeinde liegt noch nicht vor. Die durchgeführte Isotopenanalyse bracht kein eindeutiges Ergebnis. Die Reinheit des Wassers spricht laut Kagerer wohl für vermehrt Bergwasser. Das WWA gab noch keine endgültige Stellungnahme ab. Die Fachbehörden des LRA gaben allesamt negative Stellungnahmen ab. Gemeinderat Kagerer bezweifelt die vorliegenden geologischen Daten. Sollten diese nicht stimmen, müsste der Projektbetreiber den Stollen vermehrt abdichten, was erhebliche Mehrkosten und verlängerte Bauzeit zur Folge hätten. Die Einleitung des Reinhalteverbands in Österreich ist weiterhin ungeklärt. Der Bürgermeister geht davon aus, dass dieser dem Projekt nicht zustimmen wird. Weiter wollte Bürgermeister Simon einen Termin mit dem Landrat vereinbaren, um die politische Meinung zum Projekt abzuklären. Landrat Kern lehnte einen Termin ab, es gebe keinerlei politische Einflussnahme auf dieses Projekt.

Gemeinderat Holzner informiert über die Entwicklungen im Kindergarten. Da mehr Anmeldungen als Plätze zur Verfügung stehen, soll eine zusätzliche Nachmittagsgruppe eingeführt werden. Dies stößt bei den betroffenen Eltern auf erheblichen Widerstand. Im Grunde wollen die Eltern einen Vormittagsplatz im kirchlichen Kindergarten Inzell. Bürgermeister Simon ergänzt, dass hierauf kein Rechtsanspruch bestehe. Er prüfe aber alle Möglichkeiten.

Der Bürgermeister informiert über den offenen Brief zur Breitbandversorgung Melleck.

Zur Kenntnis genommen

10 öffentliche Anfragen

Gemeinderat Lohmann fragt nach dem Sachstand Jochbergparkplatz.

Gemeinderat Zitzelsperger erklärt, dass derzeit der erstellte Beschilderungsplan mit Polizei und LRA abgestimmt wird. Man wolle mit Parkverboten entlang der Straße ausweichparken verhindern. Gemeinderat Manfred Bauregger erkundigt sich nach der Möglichkeit Parkplätze für Wohnmobile zu verbieten. Laut Gemeinderat Zitzelsperger gibt es hier zwei Möglichkeiten. Dies kann über die StVO, oder über eine Benutzungssatzung geregelt werden. Durch die derzeitige Corona Situation, wird das Voralpenland von Touristen überflutet. Dies wird wohl noch einige Zeit anhalten.

Gemeinderat Kagerer erkundigt sich nach dem Sachstand Breitbandausbau in der Fronau. Der aktuelle Stand, wird im Nachgang zur Sitzung mitgeteilt.

Gemeinderätin Eder fragt nach einer Liefermöglichkeit von Backwaren für die Vermieter.

Gemeinderat Lohmann teilt mit, dass sein Vater Verhandlungen mit einer Bäckerei führen will. Diese würde dann ans Hotel Alpenglück liefern. Dort können dann die Vermieter ihre bestellte Ware abholen.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Wolfgang Simon um 21:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Wolfgang Simon
Erster Bürgermeister

Franz Grabner
Schriftführung